

Bruststern des Weißen Adler-Ordens – Der Versuch der Rückführung von Diebesgut durch die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden

11

Transaktionen im kriminellen Milieu überschreiten klar die Handlungskompetenz der SKD. Die Entscheidung, Diebesgut zurückkaufen zu wollen, war allein von Eigeninteressen der SKD geprägt. Risiken und Folgewirkungen derartiger Geschäfte für den Freistaat Sachsen blieben unbeachtet.

Das Handeln der SKD im Rahmen des Rückführungsversuches macht offensichtlich, dass es in den SKD an Verständnis fehlt, Teil der Staatsverwaltung zu sein. Den SKD fehlen grundlegende Kenntnisse des Verwaltungsorganisationsrechts.

Die vom SRH zuletzt festgestellten Verstöße gegen die Grundsätze ordnungsgemäßer Haushalts- und Wirtschaftsführung durch die SKD lassen nicht auf eine geordnete Geschäftsführung schließen.

1 Prüfungsgegenstand

- ¹ Der Einbruch in das Grüne Gewölbe und der Diebstahl kunst- und kulturgeschichtlich bedeutender Schmuckstücke, darunter auch der Bruststern des polnischen Weißen Adler-Ordens, aus den Räumen des Historischen Grünen Gewölbes am 25. November 2019 stellt eine Zäsur für die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden (SKD) dar, gehört das entwendete Kunstgut doch zu einer einzigartigen Sammlung, die weltweit Beachtung findet.
- ² Zum Auffinden und zur Rückführung der gestohlenen Juwelen warben die SKD um Spenden von Privatpersonen. Ein solches Rückführungsangebot ging Ende Dezember 2021 bei den sächsischen Ermittlungsbehörden ein. Wenige Tage vor dem 20. Dezember 2021 kontaktierte ein angeblicher Diamantenhändler aus Antwerpen einen in der Kunstszene bekannten niederländischen Kunstdetektiv. Ausweislich der Darstellung des SMWK in Beantwortung der Kleinen Anfragen LT-Drs. 7/11377 und 7/11393¹ gab dieser vor, den entwendeten Bruststern des polnischen Weißen Adler-Ordens für 40.000 € zum Kauf angeboten bekommen zu haben und diesen zum Zweck der Rückführung an die SKD kaufen zu wollen.
- ³ Nach Beratungen mit Landeskriminalamt (LKA) und Staatsanwaltschaft entschied die Generaldirektorin der SKD auf das Angebot des Diamantenhändlers einzugehen und die Rückführung selbst durchzuführen. In die Beratungen war auch ein von den Spendern beauftragter Rechtsanwalt eingebunden. Am 26. Dezember 2021 reisten Mitglieder der Geschäftsführung der SKD und ein sachverständiger Mitarbeiter der SKD im Rahmen einer Dienstreise nach Antwerpen.
- ⁴ Die zum Zwecke des Rückerwerbs benötigten Barmittel i. H. v. 40.000 € waren angabegemäß der Generaldirektorin der SKD im Vorfeld der Reise von einem privaten Spender persönlich übergeben worden. Der Spender war in die unmittelbare Transaktion in Antwerpen nicht eingebunden. Ebenso trat das LKA nicht aktiv in Erscheinung.²
- ⁵ Die Geldübergabe erfolgte in Antwerpen zunächst von den SKD an den Kunstdetektiv. Dieser überbrachte das Bargeld dann, wie im Vorfeld mit den SKD vereinbart, an den angeblichen Diamantenhändler in dessen vermeintlicher Privatwohnung. Die Transaktion scheiterte, weil der Diamantenhändler nicht mit dem Bruststern zurückkehrte.
- ⁶ Das SMWK als vorgesetzte Behörde war über die Dienstreise nach Antwerpen und deren Anlass nicht informiert.
- ⁷ Der SRH ist mit seiner Prüfung der Frage nachgegangen, wie der Einsatz von Mitteln zur Rückführung von Diebesgut durch staatliche Stellen haushaltsrechtlich zu bewerten ist und welche Risiken sich damit verbinden.

¹ Kleine Anfrage des Abgeordneten Rico Gebhardt (DIE LINKE), LT-Drs. 7/11393, Antwortschreiben des SMWK vom 20. Dezember 2022; Kleine Anfrage des Abgeordneten Thomas Kirste (AfD), LT-Drs. 7/11377, Antwortschreiben des SMWK vom 20. Dezember 2022.

² Ebd.

2 Prüfungsergebnis

2.1 Annahme von Spendengeldern zur Rückführung des Brustordens

- 8 Den SKD standen keine eigenen Finanzmittel zur Verfügung, die sie ihrer Zweckbestimmung nach für einen möglichen Rückerwerb der gestohlenen Kunstgüter einsetzen konnten. Die SKD haben daher bei privaten Spendern um finanzielle Mittel geworben. Ziel war es, einen Betrag von 7 Mio. € einzuwerben.
- 9 Zu dem Zeitpunkt als die SKD die Barmittel für den Rückerwerb in Antwerpen erhalten haben, wurden die Barmittel als Einnahme der SKD staatliches Geld.
- 10 Zuwendungen Dritter sind Finanzierungsmittel der SKD³ und unterliegen als solche den finanzverfassungsrechtlichen und haushaltsrechtlichen Vorschriften des Freistaates Sachsen wie Zuschüsse aus dem Staatshaushalt. Eine Zweckbindung von Mitteln ist nicht unüblich. Auch andere Einnahmen der SKD, wie Projektzuschüsse, dürfen meist nur zu einem bestimmten Zweck eingesetzt werden und müssen zurückgezahlt werden, wenn das Projekt nicht realisiert oder der Zweck nicht erfüllt wird.
- 11 Die später von den SKD geäußerte Auffassung, dass die Geschäftsführung der SKD hier nur als Bote des privaten Spenders für dessen Geschäft aufgetreten sein soll, ist aus den Umständen der Einwerbung der Mittel und der Durchführung der Transaktion nicht nachvollziehbar. Die Generaldirektorin selbst hat sich im Namen der SKD an Privatpersonen gewandt, damit diese Mittel für die Wiedererlangung des Schmuckes zur Verfügung stellen. Die Gelder dienten von Beginn an nicht für eigene Zwecke des Spenders, sondern sollten neben der Auslobung für Hinweise zum Auffinden der Schmuckstücke auch von der SKD für die Rückerlangung des Diebesgutes eingesetzt werden.
- 12 Nachdem der Spender zugesagt hatte die Mittel bereitzustellen, lag die Letztentscheidung, auf das Angebot des Diamantenhändlers einzugehen und die Transaktion durchzuführen, bei den SKD. Damit war es eine Transaktion der SKD. Die SKD bestimmten über das Ob der Reise, deren Teilnehmer und waren Hauptakteur der Transaktion in Antwerpen. Damit die Barmittel für die Transaktion rechtzeitig zur Verfügung standen, wurden sie auf Initiative der SKD zunächst durch den Freundeskreis der SKD⁴ bereitgestellt.⁵ Mit der Annahme der Mittel ist eine Vermögensverschiebung zugunsten der SKD eingetreten. Die Mittel stellen damit eine Einnahme der SKD dar.
- 13 Die Geschäftsführung der SKD hat die mit der Rückführung verbundenen Aktivitäten im Übrigen selbst als Erledigung eines Dienstgeschäfts bewertet, indem sie noch am 23. Dezember 2021 eine Dienstreise beantragt und später auch gegenüber dem Freistaat abgerechnet hat. Die Geschäftsleitung begründete ihre Anwesenheit damit, dass die Museumsleitung üblicherweise derartige Transaktionen selbst durchführt. Zudem sah der Kaufmännische Direktor der SKD in seiner Zeugenvernehmung noch im Januar 2022 bei der Polizei einen Vermögensschaden bei den SKD und die Mittel als Spende an. An dieser Darstellung hielt er später bei seiner Zeugenvernehmung im Strafprozess nicht mehr fest.⁶
- 14 Die Auffassung der Geschäftsführung der SKD, hier nur als Bote des Spenders gehandelt zu haben, ist nicht vereinbar mit der Stellung der SKD als Teil der Staatsverwaltung. Zum einen haben die SKD keine Wahl, einmal wie Private aufzutreten, die privates Geld nach Antwerpen bringen, der Weg dorthin und der Aufenthalt dort dann aber eine dienstliche Angelegenheit sein soll, die vom Freistaat Sachsen zu finanzieren ist. Zum anderen wollte der Spender selber nicht den Bruststern erwerben, sondern lediglich den SKD finanzielle Unterstützung leisten, damit diese den Bruststern zurückerhalten.
- 15 Der Geschäftsführung der SKD war bewusst, dass die Zuschüsse aus dem Haushalt des Freistaates Sachsen nicht für einen Rückerwerb eingesetzt werden durften. Die von den SKD vorgenommene Klassifizierung als private Mittel dient im Ergebnis dem Ziel, die Regelungen ordnungsgemäßer Haushaltsführung zu umgehen. Dies ist rechtsmissbräuchlich.

³ Ziffer XIII. Nr. 2 der Verwaltungsvorschrift des SMWK für die Staatlichen Kunstsammlungen Dresden.

⁴ MUSEIS SAXONICIS USUI – Freunde der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden e. V.

⁵ Zeugenaussage des Kaufmännischen Direktors der SKD im Hauptverhandlungstermin vor dem Landgericht Dresden (Az.: 16 Kls 422 Js 1897/22) am 23. Mai 2023.

⁶ Ebd.

2.2 Fragwürdiger Einsatz staatlicher Mittel zur Rückführung von Diebesgut

- ¹⁶ Die SKD sind ein Staatsbetrieb gem. § 26 SÄHO, wonach sie rechtlich unselbstständig und Teil der Staatsverwaltung sind. Die SKD sind bei dem Einsatz ihrer Mittel an die Regeln ordnungsgemäßer Haushaltsführung gebunden. Seitens der SKD dürfen Ausgaben nur getätigt werden, wie sie zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben des Landes notwendig sind (§§ 6, 34 SÄHO). Was unter musealen Gesichtspunkten vielleicht notwendig und wünschenswert ist, kann in der Gesamtbetrachtung dennoch negative Effekte für das Gemeinwesen haben, was in Folge den Einsatz staatlicher Mittel verbietet.
- ¹⁷ Eine Rückführung des Bruststerns in den Besitz der SKD wäre ohne Zweifel von großer Bedeutung für den Freistaat Sachsen gewesen. Der Geschäftsführung der SKD war andererseits bewusst, dass die beabsichtigte Transaktion zwangsläufig dazu führen würde, mit Personen in Verbindung zu treten, die einem kriminellen Milieu angehören und außerhalb der Rechtsordnung agieren.
- ¹⁸ Aufgrund des engen zeitlichen Abstandes zum Diebstahl aus dem Grünen Gewölbe war auch offensichtlich, dass die Anbieter hinter dem Diamantenhändler keine arglosen Verkäufer sein konnten, die ihrerseits den Bruststern gutgläubig erworben hatten. Die Anbieter wollten wirtschaftlich von dem Diebstahl und der Zwangssituation der SKD profitieren. Schon das Ausschließen eines Kontaktes zur Polizei durch den Diamantenhändler lässt den Schluss zu, dass die Vertreter der SKD selbst davon ausgehen mussten, dass sie mit einem kriminellen Milieu in Verbindung treten würden, und bereit waren, diesem die 40.000 € zukommen zu lassen. Die Gefahr der Finanzierung krimineller Strukturen durch die SKD war offensichtlich.
- ¹⁹ Nicht ohne Grund besteht staatlicherseits Zurückhaltung bspw. bei Zahlung von Lösegeldern bei Entführungen bzw. eine enge Reglementierung des Einsatzes von Kaufgeldern im Rahmen der Verbrechensbekämpfung. Hier besteht immer die Gefahr, dass mit den Mitteln der Anschein von Zahlungsbereitschaft gesetzt und hierdurch ein Risiko für Nachahmungstaten geschaffen wird. Zudem ist es gerade staatliches Bestreben, die Finanzierung krimineller Strukturen zu unterbinden, um deren Agieren zurückzudrängen. Strafbewehrte Gesetze wurden hierfür geschaffen. Diese Zielsetzung würde durch Zahlungen in das kriminelle Milieu hingegen unterlaufen. Der SRH hat Zweifel, ob bei sachgerechter Rechtsgüterabwägung die Wahrung der Rechtsordnung zurückgestellt werden kann, um den Bruststern wieder in Besitz nehmen zu können.
- ²⁰ Die SKD sahen ihr Vorgehen insbesondere unter Verweis auf den Rückerwerb der im Jahr 1979 gestohlenen Bilder in Gotha gerechtfertigt. Der Sachverhalt liegt hier nach Ansicht des SRH anders, da der Inhaber der Bilder diese freiwillig und ohne Gegenleistungen herausgegeben und sich gerade an der Tat nicht bereichert hat. Ersetzt wurden hier lediglich die im Zusammenhang mit den Herausgabeverhandlungen entstandenen Rechtsberatungskosten.⁷
- ²¹ Die SKD haben allein unter dem Eindruck gehandelt, mit der Transaktion den Bruststern für die Kunstsammlungen zurückzuerlangen und die Reputation der SKD zu stärken. Dass das Geschäft möglicherweise Risiken für die staatlichen Gemeinwohlbelange der Sicherheit und Ordnung setzt, wurde nicht überlegt.
- ²² Die Mittel wurden für Zwecke eingesetzt, die in der Gesamtschau dem staatlichen Interesse entgegenstehen. Der SRH ist der Auffassung, dass unter diesen Umständen die SKD die Ausgabe aus haushaltsrechtlichen Erwägungen keinesfalls hätten tätigen dürfen.

2.3 Fehlende Einbeziehung des SMWK

- ²³ Die Entscheidungskompetenz nach dem Statut der Staatlichen Kunstsammlungen Dresden umfasst die museumsfachliche Entwicklung der SKD und museumsübergreifende Fragen.
- ²⁴ Die Entscheidung, mit einem kriminellen Milieu in Verbindung zu treten und kriminellen Strukturen finanzielle Mittel zukommen zu lassen, um den Bruststern zurückzuerlangen, hat mögliche Auswirkungen auf übergeordnete staatliche Interessen und überstieg ganz offensichtlich die Grenzen der sachlichen Zuständigkeit der SKD für museale Belange.

⁷ [Gotha_Krimi_Auszug_JB_2019-2020.pdf \(ernst-von-siemens-kunststiftung.de\)](#), zuletzt geöffnet am 28. April 2023; [Kunstraub von Gotha - Rückgabe der gestohlenen Gemälde "unvergleichlich" | deutschlandfunk.de](#), zuletzt geöffnet am 28. April 2023.

- 25 Dieser Alleingang rechtfertigt sich für die SKD angabegemäß mit Geheimhaltungsinteressen, deren Nichteinhaltung die Rückführung möglicherweise vereitelt hätte. Andererseits wurde die Dienstreise nach Antwerpen von insgesamt 3 Personen aus dem Bereich der SKD durchgeführt. Dies legt nahe, dass innerhalb der SKD ein solcher Geheimhaltungszwang nicht gesehen wurde. Die Information war auch vom LKA, einer im Umgang mit Geheim- schutzfragen routinierten Sicherheitsbehörde des Freistaates Sachsen, nicht als geheim und damit als Ver- schlusssache i. S. d. Sächsischen Sicherheitsüberprüfungsgesetzes eingestuft worden. Selbst wenn eine Einstu- fung als Verschlusssache hätte erfolgen müssen, hätte diese unter Einhaltung der Bestimmungen der Verschluss- sachenanweisung der Staatsregierung an das SMWK weitergegeben werden dürfen.
- 26 Die Vertraulichkeit der Information rechtfertigt daher nicht, dass das SMWK nicht in die Entscheidungsfindung einbezogen wurde.
- 27 Die Frage der Rückführung hätte dem SMWK als übergeordnete Behörde zur Entscheidung vorgelegt werden müssen. Die SKD haben ihre Entscheidungskompetenz überschritten.

2.4 SKD als Teil der Staatsverwaltung

- 28 Die SKD sind als Staatsbetrieb Teil der Staatsverwaltung und dem SMWK unmittelbar nachgeordnet. Ihre Be- schäftigten sind Bedienstete des Freistaates Sachsen. Auch für die SKD gelten die Maßstäbe, die an staatliches Handeln gestellt werden.
- 29 Beginnend mit der Einschätzung, dass keine staatlichen Mittel für den gescheiterten Rückführungsversuch ein- gesetzt wurden, bis hin zur fehlenden Einbeziehung des SMWK aus vermeintlichen Geheimhaltungsgründen wird deutlich, dass die Durchsetzung musealer Belange für die SKD Priorität vor der Einhaltung der für sie geltenden Regeln staatlichen Handelns hat. Es lässt Rückschlüsse auf das fehlende Verständnis der SKD, Teil der Verwaltung des Freistaates Sachsen zu sein und als solcher dem Gesetz unterworfen zu sein, zu.
- 30 Die zur Entscheidungsfindung notwendige Beachtung von Verwaltungsabläufen und Prozessen fehlt bei den SKD und solche Prozesse sind dort auch nicht etabliert. Bereits die bisherigen Prüfungsergebnisse des SRH zum Kunst- erwerb (vgl. Jahresbericht 2022 des SRH – Band II, Beitrag Nr. 34) zeigen, dass bei den SKD Defizite bei der Anwendung des Haushaltsrechtes und finanzverfassungsrechtlicher Grundsätze bestehen. Dabei wurde auch kri- tisiert, dass die seit 2009 bestehende Pflicht zur Einführung einer Geschäftsordnung nicht erfüllt wurde.
- 31 Die SKD nehmen keine Sonderstellung ein. Sie sind Teil des Freistaates Sachsen und auch an sie werden die gleichen Maßstäbe angelegt, wie an andere Stellen, die staatlich handeln.
- 32 Das Agieren der SKD im Rahmen des Rückführungsversuches zeigt, dass das Verständnis der SKD, Teil der Staatsverwaltung zu sein, deutlich nachgeschärft werden muss. Die ähnlich gelagerten Verstöße gegen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Haushalts- und Wirtschaftsführung lassen nicht von einer geordneten Geschäftsführung ausgehen.

3 Folgerungen

- 33 Die SKD haben die Einhaltung des Prinzips der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung in ihrem Geschäftsbetrieb sicherzustellen. Hierzu sind von ihnen Geschäftsprozesse festzulegen und interne Kontrollsysteme einzuführen. Das SMWK muss die Umsetzung eng überwachen und alle aufsichtsrechtlichen Instrumente ausschöpfen.
- 34 Der SRH hält es für notwendig, dass die seit 2009 ausstehende Geschäftsordnung nun zwingend erlassen werden muss und mit Regelungen der Aufbau- und Ablauforganisation untersetzt wird.
- 35 Die SKD sind aufgefordert, Ersatzansprüche des Freistaates Sachsen gegen den Diamantenhändler hinsichtlich ihres Vermögensschadens umgehend zu prüfen und geltend zu machen.

4 Stellungnahme

- ³⁶ Das SMWK bestätigt den Sachverhalt dahingehend, dass es über den Versuch der Rückführung des gestohlenen Bruststerns nicht informiert war.
- ³⁷ Aus Sicht des SMWK geht der SRH von einem unzutreffenden Sachverhalt aus und zieht demzufolge unzutreffende haushaltsrechtliche Schlussfolgerungen. Der vom SRH dargestellte Sachverhalt entspreche nicht den von den SKD und dem Vertreter der Privatinitiative berichteten Tatsachen. Die Beschäftigten der SKD wären im Auftrag der privaten Initiative an der versuchten Rückführung des Schmuckstückes beteiligt gewesen. Die finanziellen Mittel der privaten Initiative seien durch Übergabe an die SKD-Beschäftigten in deren Funktion als für die Initiative handelnde Personen nicht in das Eigentum des Staatsbetriebes übergegangen und stellten damit zu keinem Zeitpunkt staatliche Mittel dar. Bei einem Scheitern der Geldübergabe hätte für die Beauftragten die Pflicht bestanden, das Geld an die Initiative zurückzugeben. Den Verlust trage allein die private Initiative. Somit fehle es an einer Grundlage für die haushaltsrechtlichen Folgerungen des SRH sowie dessen Annahme von Ersatzansprüchen der SKD.
- ³⁸ Zum Stand der Erarbeitung der Geschäftsordnung für die SKD hat das SMWK dem SRH mit Schreiben vom 29. März 2023 einen gesonderten Bericht erstattet. Der Entwurf der Geschäftsordnung befinde sich aktuell zwischen SKD und SMWK in der Abstimmung. Nach entsprechender Befassung im Verwaltungsrat der SKD werde deren Inkraftsetzung bis Anfang Juli 2023 angestrebt.
- ³⁹ Am 11. Mai 2023 legten die SKD noch eine Ergänzung des Sachverhalts vor. Danach wurden die Barmittel nicht von einem privaten Spender übergeben, sondern von einer Bank in bar abgeholt. Der dienstliche Zweck der Reise bestand darin, das Bargeld an den Kunstdetektiv zu übergeben, anschließend ein gestohlenes Objekt in Empfang zu nehmen und nach Dresden zurückzubringen.

5 Schlussbemerkungen

- ⁴⁰ Der im Nachgang zu den Erhebungen des SRH am 11. Mai 2023 vorgelegte Sachverhalt widerspricht teilweise den Sachverhaltsdarstellungen der SKD. Unabhängig davon führt er aber zu keiner anderen Bewertung durch den SRH.
- ⁴¹ Der private Spender hat den SKD die Mittel zur Verfügung gestellt, damit nicht er, sondern die SKD die Forderung des Diamantenhändlers erfüllen und den Bruststern wieder in Besitz nehmen können. Die Darstellung, dass die SKD nur Bote für den Spender gewesen ist, verfängt nicht, betrachtet man die Gesamtumstände, dass es sich hier um eine Transaktion der SKD handelte, für die sie selber um Mittel bei privaten Spendern geworben haben.
- ⁴² Dass die Geschäftsführung eines sächsischen Staatsbetriebes, der ein Teil der staatlichen Verwaltung ist, parallel zu ihrem Dienstgeschäft als Bote Gelder für Dritte ins Ausland transferiert und ganz losgelöst von der dienstlichen Stellung für Dritte Transaktionen mit einem augenscheinlich kriminellen Milieu durchführt, ist für den SRH nicht nachvollziehbar.
- ⁴³ Der SRH hat dargestellt, dass die Ausgabe nicht im staatlichen Interesse lag und daher mangels Notwendigkeit haushaltsrechtlich nicht infrage kommt. Zwar hätte die Chance bestanden, den Bruststern zurückzuerlangen, jedoch nur unter Inkaufnahme, dass hierzu Zahlungen an ein kriminelles Milieu erfolgen und die Täter sich noch weiter bereichern. Um Finanzierungsmöglichkeiten Krimineller zu unterbinden, bestehen strafbewehrte Gesetze, die den Schutz von Sicherheit und Ordnung gewährleisten sollen. Aus diesem Grund bedarf es staatlicher Zurückhaltung, Mittel für derartige Zwecke anzunehmen oder einzusetzen.
- ⁴⁴ Das fehlende Bewusstsein, welche übergeordneten Aspekte in die Entscheidung, den Bruststern zurückzuführen, einzubeziehen sind – insbesondere die Risiken und Folgen, die mit dem Handeln für die Rechtsordnung gesetzt werden – macht deutlich, dass derartige Entscheidungen außerhalb der musealen Fachkompetenz liegen.

⁴⁵ Die Kernkritik des SRH bezieht sich darauf, dass es bisher nicht gelungen war, bei den SKD ein ausreichendes Verständnis zu etablieren, dass sie Teil der Staatsverwaltung sind und damit an die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung gebunden sind. Der SRH begrüßt daher ausdrücklich, dass nunmehr die Einführung der Geschäftsordnung intensiv vorangetrieben wird, Schulungen zum Haushaltsrechts durchgeführt werden und eine intensivere Rückkoppelung mit dem SMWK erfolgt.